

Schlagzeile:

**Frieden in Somalia durch Völkerrechtsbruch?
- Neue US-Position zur Jagd auf *Aidid* mit Res. 837 vereinbar -**

Fakten:

Seit dem Tod von drei amerikanischen Soldaten in Mogadischu am 25.9.1993 hat die US-Regierung ihre Somalia-Politik entscheidend verändert. Vorrangig soll zukünftig eine politische Lösung des Konfliktes angestrebt werden. Am 17.10.1993 hat die Botschafterin der USA bei den Vereinten Nationen, *Albright*, in einem Fernsehinterview angekündigt, dass die USA die Suche nach Clanchef *Aidid* nicht fortführen würden. Noch am 11.10.1993 hatte ein Sprecher des Weißen Hauses darauf hingewiesen, dass die USA mit ihrer neuen Initiative nicht das Recht aufgegeben hätten, *Aidid* festzunehmen. In Beantwortung der veränderten amerikanischen Politik hatte *Aidid* einen Waffenstillstand erklärt und am 14.10.1993 die beiden von ihm gefangen gehaltenen Blauhelm-Soldaten aus den USA und Nigeria freigelassen. Zwei seiner Bedingungen für die Fortdauer des Waffenstillstandes sind u.a. die Einstellung von US-Hubschrauberpatrouillen über Mogadischu und die Untersuchung des Massakers an 25 pakistanischen Blauhelmen am 5.6.1993 durch unabhängige Experten. Ein amerikanischer Völkerrechtler hatte bereits im August für die Vereinten Nationen dieses Massaker untersucht und in seinem Bericht vom 24.8.1993 Verstöße gegen somalisches Recht und Völkerrecht festgestellt. Clanchef *Aidid* wurde im Bericht ausdrücklich als Hauptverantwortlicher bezeichnet (UN-Doc. S/26351).

Kommentar:

Die völkerrechtliche Zulässigkeit der amerikanischen Haltung ist primär vor dem Hintergrund der einschlägigen Sicherheitsratsresolutionen zu beurteilen.

Problematisch ist die Feststellung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der USA aus Res. 837 vom 6.6.1993. Nach der Tötung der 25 Blauhelme hatte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit dieser für die Mitgliedstaaten verbindlichen Resolution den Generalsekretär autorisiert, alle notwendigen Maßnahmen gegen die Verantwortlichen des Massakers zu treffen, um die Sicherheit von UNOSOM II u.a. durch die Untersuchung des Vorfalls, die Verhaftung, Anklage, Aburteilung und Bestrafung der Verantwortlichen zu sichern. Die Jagd auf *Aidid* in der Folgezeit, die politischen Äußerungen aus UN-Kreisen und den Hauptstädten

westlicher Staaten sowie die Medienberichterstattung darüber haben den Blick für die Verknüpfung der Festnahme, etc. *Aidids* mit der Sicherheit von UNOSOM verstellt. Die Festnahme war nach Res. 837 allerdings nie ein eigenständiges Ziel. Sie spielt erst im Zusammenhang mit dem Ziel von UNOSOM, ein funktionierendes Rechtssystem in Somalia zu etablieren, mittelbar eine Rolle.

Entscheidend ist damit, welche einzelstaatlichen Aktionen die Verfolgung des in Res. 837 genannten Ziels, nämlich die Sicherung der Autorität von UNOSOM II, verhindern. Dazu zählt sicherlich eine Unterstützung für *Aidid*, die es ihm erlaubt, UNOSOM II militärisch zu bekämpfen oder politisch zu diskreditieren. Anders zu beurteilen ist die Neubestimmung der aktiven Teilnahme an der Verfolgung *Aidids* durch einen Mitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten sind mit der Resolution nicht verpflichtet worden, Truppen für die Verfolgung zur Verfügung zu stellen. Vielmehr erfolgte die Beteiligung an UNOSOM II, wie bei traditionellen peace-keeping Operationen üblich, aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und den die Truppen zur Verfügung stellenden Staaten. Verändert ein einzelner Staat, wie im konkreten Fall die USA, die Beteiligungsparameter, so kann dies nur vor dem Hintergrund der konkreten Vereinbarung beurteilt werden. Soweit ersichtlich ist die Verfolgung von *Aidid* nicht Grundlage einer nur unter bestimmten Voraussetzungen kündbaren Vereinbarung zwischen den USA und den Vereinten Nationen zu sehen.

Rechtspolitisch mag die interessante Frage zu erörtern sein, ob die öffentliche Ankündigung der neuen amerikanischen Haltung den Vereinten Nationen geschadet hat. Da den Festnahmebemühungen eine Entscheidung des Sicherheitsrates vorausging, wäre eine Entscheidung oder Äußerung des Sicherheitsrates sicher wünschenswert gewesen.

Die BO -FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer : **Dr. Horst Fischer** , Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA
02/28, Telefon: 0234/7007366; Fax: 0234/7094208